

Die Pflegesätze ziehen an

Von Sascha Iffland, Rechtsanwalt

Im Januar hat das Bundessozialgericht in vier wegweisenden Grundsatzurteilen mit der bisherigen Rechtsprechung zum externen Vergleich gebrochen. Seit Anfang Juli liegen nun auch die schriftlichen Begründungen der Urteile vor. Sie geben den Parteien der Pflegesatzverhandlungen und auch den Schiedsstellen einen rechtsverbindlichen Fahrplan zur Ermittlung neuer Pflegesätze an die Hand. Und richtig angewendet, eröffnen sie allen Trägern die Möglichkeit, sich angemessen zu refinanzieren.

Darmstadt. Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) am 29. Januar in vier Grundsatzentscheidungen neue Kriterien zur Bemessung des leistungsgerechten Entgelts im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen aufgestellt hatte, war lange Zeit nur die zweiseitige Presseerklärung des BSG zu erhalten. Aus ihr konnten sowohl die Pflegeeinrichtungen als auch die Kostenträger Honig für die eigene Verhandlungsstrategie saugen. Viele Schiedsstellen vertagten sich bis zur Veröffentlichung der Ur-



Der Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung kommt eine größere Bedeutung zu als bisher. Es gewinnt die Einrichtung, die die eigenen Kostenpositionen vor der Verhandlung intensiv aufbereitet.

Foto: Höke

teile, um nicht Gefahr zu laufen, fehlerhafte und damit angreifbare Schiedsstellenbeschlüsse in die Welt zu setzen.

Jetzt herrscht Klarheit, zur Freude der Heimträger. Ausdrücklich korrigiert das BSG seine Rechtsprechung zum externen Vergleich aus dem Jahr 2000 und stellt nun die Gestehungskosten

der Einrichtung in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die einzelnen Schritte:

Gestehungskosten plausibel machen: Es ist zunächst Aufgabe des Pflegeheims, seine Gestehungskosten plausibel und nachvollziehbar darzulegen. Die Pflegekassen haben die Pflicht, diese Werte auf Plausibilität und

Schlüssigkeit zu überprüfen und mit Argumenten zu erschüttern. Gelingt ihnen das, müssen die Pflegeeinrichtungen wiederum durch Vorlage von Unterlagen den Nachweis dafür erbringen, dass die Kalkulation auf den voraussichtlichen Gestehungskosten beruht. Hierbei können die Kostenträger in Ausnahmefällen sogar Bilanz- und Buchführungsunterlagen fordern, so das BSG. Der Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung kommt damit eine erheblich größere Bedeutung zu als bisher. Es gewinnt die Einrichtung, welche die eigenen Kostenpositionen vor der Verhandlung intensiv aufbereitet. So sollte bei tarifgebundenen Einrichtungen bereits vor der Verhandlung eine anonymisierte Personalliste erstellt werden, aus welcher sich alle tariflich relevanten Merkmale (z. B. Alter, Betriebszugehörigkeit, Ausbildung usw.) ergeben und die sich daraus ergebenden Kosten dargestellt werden. Die Pflegekassen können dann einzelne Einstufungen hinterfragen, sie werden womöglich auch den einen oder anderen Korrekturbedarf anmelden, doch im Regelfall

werden die Kassen gegen die Forderung keine größeren Einwände vorbringen können.

Automatik im unteren Drittel, Überschreitung durch Tarif muss refinanziert werden: Sind die Gestehungskosten einmal plausibel dargelegt, so besteht ein Anspruch auf Vereinbarung der geforderten Pflegesätze, wenn sie im unteren Drittel der Pflegesätze vergleichbarer Einrichtungen im Landkreis liegen. In diesen Vergleich sind alle Einrichtungen mit einzubeziehen, unabhängig von Organisationsform, Größe oder Tarifgebundenheit. Aber auch oberhalb dieser Grenze können die Pflegesätze leistungsgerecht und damit zu vereinbaren sein, wenn die Einrichtung hierfür wirtschaftlich angemessene Gründe aufzeigt. Solche Gründe können z. B. besonders personalintensive Versorgungsangebote, Lage und Größe der Einrichtung aber auch die Einhaltung einer Tarifbindung sein. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung der Urteile: Während tarifgebundene Einrichtungen in der Fesselung des zuvor angewandten externen Vergleichs zwar

oft hohe aber doch nicht kostendeckende Vergütungen vereinbaren konnte, haben sie nun einen Anspruch darauf, die tariflich verursachten Kosten über die Pflegesätze zu refinanzieren.

Steigerung bis 15 Prozent: In den Pflegesatzverhandlungen sind diese neuen Kriterien des BSG bereits angekommen. Tarifgebundene Einrichtungsträger konnten in den vergangenen Wochen z. B. in Rheinland-Pfalz bis zu 15 Prozent in zwei Stufen und in Baden-Württemberg 6,5 Prozent Steigerung realisieren. Die Schiedsstelle Thüringen hat mit Schiedsspruch vom 28. Juli die vom Pflegeheim geltend gemachte Tarifbindung unter Berufung auf die Urteile des BSG vom 29. Januar ausdrücklich anerkannt und den geltend gemachten Pflegesatz auch oberhalb des höchsten Wertes vergleichbarer Einrichtungen festgesetzt.

Drittel-Falle für tariffreie Heime? Nicht tarifgebundene Einrichtungen wähen sich nach den neuen Kriterien des BSG dem gegenüber in der Drittel-Falle. Können sie keine anderen Besonderheiten aufweisen, scheinen sie im unteren Vergütungsdrittel des



„Tarifgebundene
Einrichtungsträger
konnten Steigerungen
von bis zu 15 Prozent
realisieren“

Sascha Iffland,
Rechtsanwalt

//

Landkreises gefangen zu bleiben. Doch die Sorgen relativieren sich, betrachtet man, wie das untere Drittel vom BSG gebildet wird. Das Gericht vergleicht nämlich nicht die Preise der Einrichtungen miteinander, sondern die ermittelten Pflegesätze bzw. Entgelte pro Platz. Demnach ist das untere Drittel zu bestimmen, indem von

unten angefangen die preisgünstigsten Pflegeplätze einer Region bis zur Schwelle von einem Drittel der Gesamtplatzkapazität des Gebietes aufaddiert werden. Bei 1 500 Plätzen im Landkreis setzt damit der fünfhundertste Platz von unten das Limit. So liegt das

Vergütungsniveau zumeist höher, als wenn das Drittel aus den günstigsten Einrichtungen zusammengesetzt wäre – das niedrige Preisniveau einiger Kl e i n h e i m e beeinflusst die Drittel-Schwelle damit nämlich

wesentlich weniger als beim Vergleich der Einrichtungen. Außerdem werden die Kostenträger ein gesteigertes Interesse daran haben, die Steigerungsraten tarifgebundener Einrichtungen durch landesweit geltende vereinfachte Verfahren zu begrenzen. Im Rahmen solcher vereinfachter Verfahren (wie derzeit z.B. in Hessen,

Rheinland-Pfalz, Niedersachsen) werden landesweite Erhöhungssätze vereinbart. Einrichtungsträger können dieser pauschalen Anhebung beitreten, ohne selbst aufwendige Pflegesatzverhandlungen zu führen.

Pflege mit Gewinn: Das BSG hat sich aber nicht auf Aussagen zu den Gestehungskosten beschränkt. Dass man in der Pflege Gewinn erwirtschaften darf, haben Kostenträger und Schiedsstellen oft bestritten, ein Irrtum: Noch deutlicher als in der Vergangenheit hat das BSG jetzt erneut betont, dass die Einrichtungen neben der Deckung ihrer voraussichtlichen Kosten auch eine angemessene Vergütung des von ihnen zu tragenden Unternehmerrisikos sowie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals berechnen können. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski
Rechtsanwälte, Fachkanzlei
für Heime und Pflegedienste,
Internet: www.iffland-wischnewski.de